

# LFV-Südwürttemberg Hohenzollern e.V. Fischerjugend Jugendordnung

## § 1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Verbandsjugend ist die Jugendorganisation des Landesfischereiverbandes Südwürttemberg-Hohenzollern e.V.
2. Mitglieder der Verbandsjugend des LFV Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine und alle im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeiter. Die Jugendlichen erhalten den Sportfischerpaß des Verbandes Deutscher Sportfischer.

## § 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Verbandsjugend des LFV Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung. Sie tritt im Rahmen dieser für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig und wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität.
2. Die Verbandsjugend des LFV Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten gemäß Satzung des LFV Südwürttemberg-Hohenzollern e.V.. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Aufgaben der Verbandsjugend des LFV Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. sind unter Beachtung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze:
  - 3.1 Förderung und Pflege der fischereilichen Ethik und Moral.
  - 3.2 Förderung des Umweltbewußtseins und Erziehung zur selbstkritischen Auseinandersetzung mit der Umwelt und den Problemen des Umweltschutzes.
  - 3.3 Anleitung und Erziehung zur Erhaltung und Pflege der Natur sowie der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit.
  - 3.4 Erziehung zur waidgerechten Angelfischerei.
  - 3.5 Förderung und Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
  - 3.6 Förderung des Castings als Leistungs- und Freizeitsport.
  - 3.7 Förderung und Pflege der internationalen Jugend- und Völkerverständigung

# **LFV-Südwesttemberg Hohenzollern e.V. Fischerjugend Jugendordnung**

- 3.8 Entwicklung neuer Formen der Bildung, Freizeitgestaltung, Fischerei und des Sports in der Jugendarbeit.
- 3.9 Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftspolitische Zusammenhänge.
- 3.10 Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Verbände und Institutionen der Jugendarbeit- und wohlfahrt.

## **§3 Organe**

- 1. Organe der Verbandsjugend des LFV SwH Südwesttemberg- Hohenzollern e.V. sind:
  - 1.1 Der Jugendhauptausschuß
  - 1.2 Die Verbandsjugendleitung

## **§ 4 Jugendhauptausschuß**

- 1. Der Jugendhauptausschuß ist das oberste Organ der Verbandsjugend.
- 2. Er besteht aus:
  - 2.1 den Jugendleitern der Mitgliedsvereine und deren Vertreter;
  - 2.2 den Mitgliedern der Verbandsjugendleitung.
- 3. Stimmberechtigt sind:
  - 3.1 die Mitgliedsvereine mit je 2 Stimmen;
  - 3.2 die Mitglieder der Verbandsjugendleitung mit je einer Stimme.
- 4. Das Stimmrecht muß pro Stimme mit einer Person wahrgenommen werden. Stimmenübertragung sind nicht zulässig.
- 5. Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind:
  - 5.1 Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
  - 5.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsjugendleitung.

# LFV-Südwürttemberg Hohenzollern e.V. Fischerjugend Jugendordnung

- 5.3 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Verbandsjugendleitung.
- 5.4 Verabschiedung des Haushaltplanes und der Jahresabrechnung.
- 5.5 Entlastung der Verbandsjugendleitung nach Vorlage der Kassenprüfungsberichte.
- 5.6 Wahl der Verbandsjugendleitung und der Revisoren (2 Kassenprüfer)
- 5.7 Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Der Jugendhauptausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird 4 Wochen vorher von der Verbandsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell vorliegenden Anträge schriftlich einberufen.
7. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder eines mit Dreiviertel-Mehrheit gefaßten Beschlusses der Verbandsjugendleitung, muß eine außerordentliche Jugendhauptausschußsitzung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladefrist von 2 Wochen stattfinden.
8. Anträge zur Jugendhauptausschußsitzung können von den Jugendleitern, ihren Vertretern und der Verbandsjugendleitung gestellt werden und müssen mindestens 2 Wochen, bei außerordentlichen Jugendhauptausschußsitzungen mindestens eine Woche vor der Jugendhauptausschußsitzung bzw. außerordentlichen Jugendhauptausschußsitzung dem Verbandsjugendleiter schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendhauptausschuß die Dringlichkeit anerkennt.
9. Der Jugendhauptausschuß ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlußfähig.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt können Abstimmungen und Wahlen per Akklamation erfolgen. Auf Antrag oder bei Widerspruch sind sie geheim durchzuführen. Abwesende Personen können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt im Falle einer Wahl anzunehmen schriftlich erklärt haben. Die schriftliche Erklärung muß dem Wahlleiter vorliegen.

# **LFV-Südwesttemberg Hohenzollern e.V. Fischerjugend Jugendordnung**

11. Über die Jugendhauptausschußsitzung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in dem auf den Jugendhauptausschuß folgenden Jugendleiterrundschreiben zu veröffentlichen.

## **§ 5 Verbandsjugendleitung**

1. Die Verbandsjugendleitung besteht aus dem:
  - 1.1 Verbandsjugendleiter
  - 1.2 Stellvertretenden Verbandsjugendleiter
  - 1.3 Verbandsjugendschatzmeister
  - 1.4 Verbandsjugendschriftführer
2. Der Verbandsjugendleiter vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und nach außen. Er ist Mitglied des Präsidiums des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V..
3. Die Mitglieder der Verbandsjugendleitung werden vom Jugendhauptausschuß für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
  - 3.1 Die Wahl des Verbandsjugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V.. Erfolgt diese nicht, ist der Jugendhauptausschuß gemäß § 4, Abschnitt 7 erneut einzuberufen.
4. In der Verbandsjugendleitung ist jedes Mitglied des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. wählbar.
5. Die Verbandsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V., der Jugendordnung des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Jugendhauptausschusses des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V.. Die Verbandsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Jugendhauptausschuß, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. verantwortlich.

# **LFV-Südwesttemberg Hohenzollern e.V. Fischerjugend Jugendordnung**

- 5.1 Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können von der Verbandsjugendleitung Arbeitsausschüsse eingesetzt werden. Der Verantwortungsbereich der Verbandsjugendleitung bleibt dadurch unverändert. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung der jeweiligen Aufgaben.
6. Die Sitzung der Verbandsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Sie sind vom Verbandsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 6.1 Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Verbandsjugendleitung oder eines Viertels der stimmberechtigten Jugendhauptausschußmitglieder ist vom Verbandsjugendleiter innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung einzuberufen.
7. Die Verbandsjugendleitung trifft die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsjugendleiters.
8. Die Verbandsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten Gemäß der Satzung des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V..
9. Der Verbandsjugendleiter ist auf seinen Wunsch von allen Organen und Mitgliedsvereinen des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. in Jugendangelegenheiten zu hören.

## **§ 6 Kassen- und Rechnungsführung**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Verbandsjugend die im Haushaltplan des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. vorgesehenen Mittel.
2. Die Verbandsjugend hat einen eigenen Haushaltplan aufzustellen.
3. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt durch den Verbandsjugendschatzmeister.
4. Die Haushalts- und Rechnungsprüfung sowie die laufende Kontrolle unterliegt den Kassenprüfung und dem Schatzmeister des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V.. Der Kassenbericht und ein schriftlicher Prüfungsbericht sind dem Präsidium des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. vorzulegen.

# **LFV-Südwesttemberg Hohenzollern e.V. Fischerjugend Jugendordnung**

5. Die Haushalts- und Rechnungsprüfung durch die Revisoren des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## **§ 7 Jugendordnungsänderung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendhauptausschuß beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten und der Zustimmung des Präsidiums des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V..

## **§ 8 Ermächtigung**

1. Der Verbandsjugendleiter ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Jugendordnung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung vorzunehmen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Jugendordnung wurde am 12. März 1988 auf dem Verbandsjugendtag in Sigmaringen beschlossen und tritt nach Zustimmung des Präsidiums des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. am 22. April 1988 in Kraft.

## **Zusatz zur Jugendordnung**

Die Verbandsjugendleitung wird erweitert durch:

- 1.5 Naturschutzreferent
- 1.6 Castingreferent

Diese Änderung des § 5 Verbandsjugendleitung wurde am 05.03.1994 in Sigmaringen mit 2/3 Mehrheit vom Jugendhauptausschuß des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. beschlossen.

Die Änderung tritt nach Zustimmung des Gesamtpräsidiums des LFV Südwesttemberg-Hohenzollern e.V. am 18.03.1994 in Kraft.